

Nachhaltige Kriterien für die Beschaffung von Textilien

Kriterienkatalog 20001

4. April 2022

**ÖkoKauf
WIEN**



ÖkoKauf Wien

Arbeitsgruppe 20 Textilien

Arbeitsgruppenleiter:

Ing. Andreas Eipeldauer

Wiener Gesundheitsverbund

Generaldirektion

Vorstandsressort Infrastrukturmanagement

Präventions- und Sicherheitsmanagement /

Umweltmanagement

Hütteldorfer Straße 188, A-1140 Wien

Telefon: +43 1 40409 60872

E-Mail: andreas.eipeldauer@gesundheitsverbund.at

www.oekokauf.wien.at

Unter Mitwirkung von:

- Wiener Gesundheitsverbund – Serviceeinheit Textilreinigung
- DIE UMWELTBERATUNG
- Stadt Wien – Zentraler Einkauf und Logistik
- Wiener Linien
- Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser
- Wiener Umwelthanwaltschaft
- Wiener Wohnen

1. Einleitung

Der Umweltschutz ist ein wichtiges Ziel der Wiener Stadtverwaltung. Dazu zählen die Verringerung des Ressourcenverbrauchs (z. B. Energie), die Vermeidung umweltbelastender Stoffe, die Vermeidung von Abfällen, die ökologisch zweckmäßige Behandlung nicht vermeidbarer Abfälle sowie die Verminderung der Lärm- und Schadstoffbelastung.

Ziel dieses Kriterienkatalogs ist es, Mindestanforderungen für die Beschaffung von Textilien durch die Stadt Wien festzulegen. Dies betrifft im Besonderen en gros konfektionierte Fertigbekleidung¹, welche nicht exklusiv für den*die Auftraggeber*in konfektioniert wird (Kleidung von der Stange, „ready to wear“). Die verbindlichen Mindestanforderungen von ÖkoKauf Wien sind dabei im Zuge der öffentlichen Beschaffung regelmäßig anzuwenden. Darüber hinaus werden Hinweise zu weiteren freiwilligen Aspekten (z.B. mögliche Zuschlagskriterien) aufgezeigt.

Mit dem Programm ÖkoKauf Wien setzt die Stadt Wien seit dem Jahr 1998 hohe Standards für ein nachhaltiges Beschaffungswesen. Mit dem Einkauf von Textilien, welche nach möglichst ökologischen, sozialen und Tierwohlaspekten gefertigt werden, legt die Stadt ein Bekenntnis zur Verantwortung entlang der gesamten Liefer- und Produktionskette ab.

Die Anwendung des folgenden Kriterienkatalogs trägt insbesondere zur Reduktion von Schadstoffen durch den Einkauf von entsprechenden Textilien und damit auch zur Bewahrung der Gesundheit bei. Die vorgegebenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen in der Produktion von Textilien sollen eingehalten werden.

Mit diesem Kriterienkatalog werden folgende Prinzipien aus dem Positionspapier „Nachhaltiger Einkauf von Textilien durch die Stadt Wien“ umgesetzt:

- Qualität, Langlebigkeit, ressourcenschonende Produktion sowie Möglichkeit des Recyclings und der Nachnutzung
- Erhaltung der Gesundheit in der Produktion und im Gebrauch der produzierten Ware
- Reduktion der Chemikalien entlang der gesamten textilen Kette
- Förderung von Fasern aus nachwachsenden Rohstoffen
- Förderung biologischer Faserproduktion
- Berücksichtigung des Tierwohls bei der Produktion tierischer Rohstoffe
- Soziale Verantwortung entlang der Zulieferkette
- Lieferkettenverantwortung

¹ Bekleidung exkl. Leder und Lederprodukte

2. Information für Beschaffer*innen

Textilien durchlaufen bei ihrer Herstellung eine Vielzahl an chemischen Prozessen. Daher können sie verschiedene Schadstoffe enthalten, die die Gesundheit der Nutzer*innen und die Umwelt belasten können. Darunter fallen beispielsweise Formaldehyd, Schwermetalle, Pestizide, chlorierte Benzole und Phenole, Phthalate, zinnorganische Verbindungen, Farbstoffe und andere Rückstandschemikalien. Es wurden eingehende Produktanalysen von einschlägigen Prüfstellen durchgeführt und Grenzwerte als Mindestanforderungen festgelegt.

Die globalisierte Textil- und Bekleidungsindustrie arbeitet oft einhergehend mit schwerwiegenden Arbeitsrechtsverletzungen. Extrem lange Arbeitszeiten, unbezahlte Überstunden und Löhne welche unter dem Existenzminimum liegen sind in der Branche üblich. Bei der Produktion tierischer Rohstoffe sind Missstände in der Tierhaltung Standard. Dieser Kriterienkatalog wurde um sozial- und tierwohlrelevante Mindestanforderungen ergänzt, um menschenwürdige Arbeitsbedingungen und Tierwohl entlang der gesamten textilen Kette zu fördern.

3. Mindestanforderungen an die Leistung in der Leistungsbeschreibung

In die Produktbeschreibung sind folgende Mindestanforderungen an die Produkte jedenfalls aufzunehmen:

3.1. Ökologische und humantoxikologische Mindestanforderungen

3.1.1 GRENZWERTE FÜR RÜCKSTÄNDE IN TEXTILIEN

Die folgenden Grenzwerte dürfen in Textilien nicht überschritten werden. Die Grenzwerte gelten nicht für textiles Zubehör wie Knöpfe und Reißverschlüsse.

Chemikalie	Grenzwert in mg/kg Textil
Formaldehyd mit Hautkontakt	75
Schwermetalle:	
• Quecksilber (Hg)	0,02
• Antimon (Sb)	30
• Arsen (As)	1
• Blei (Pb)	1
• Cadmium (Cd)	0,1
• Chrom (Cr)	2
• Cobalt (Co)	4
• Nickel (Ni)	4
Chlorierte Benzole	1
Anilin	100
Phthalate	1000
Zinnorganische Verbindungen:	
• TBT	0,5

• DBT	1
• DOT	1
• MBT, TBT	2
Farbmittel:	
• Dispersionsfarbstoffe als allergen oder kanzerogen eingestuft	50
• Abspaltbare krebserregende Arylamine	20

Der Summenwert der folgenden als krebserregend eingestuften Farbstoffe im Endprodukt muss kleiner sein als 50 mg/kg:

C.I. Basic Red 9 (C.I. 42 500);
C.I. Acid Red 26 (C.I. 16 150);
C. I. Acid Red 114;
C. I. Basic Blue 26;
C. I. Basic Violet 3;
C.I. Basic Violet 14 (C.I. 42 510);
C.I. Direct Black 38 (C.I. 30 235);
C.I. Direct Blue 6 (C.I. 22 610);
C. I. Direct Blue 15;
C. I. Direct Brown 95: C.I.;
Direct Red 28 (C.I. 22 120);
C.I. Disperse Blue 1 (C.I.: 64 500);
C.I. Disperse Yellow 3 (C.I. 11855);
C.I. Disperse Orange 11 (C.I. 60 700);
C. I. Solvent Yellow 1;
C. I. Solvent Yellow 3;
C. I. Pigment Red 104;
C. I. Pigment Yellow 34

**Der Summenwert für die folgenden krebserregenden Arylamine im Endprodukt
muss kleiner sein als 20 mg/kg :**

4-Aminobiphenyl (92-67-1);
Benzidin (92-87-5),
4-Chlor-o-toluidin (95-69-2),
2-Naphthylamin (91-59-8);
o-Aminoazotoluol (97-56-3);
2-Amino-4-nitrotoluol (99-55-8);
4-Chloranilin (106-47-8);
2,4-Diaminoanisol (615-05-4);
4,4'-Diaminodiphenylmethan (101-77-9);
3,3'-Dichlorbenzidin (91-94-1);
3,3'-Dimethoxybenzidin (119-90-4);
3,3'-Dimethylbenzidin (119-93-7);
4,4'-Methylendi-o-toluidin (838-88-0);
p-Kresidin (120-71-8);
4,4'-Methylen-bis-(2-chloranilin) (101-14-4);
4,4'-Oxydianilin (101-80-4);
4,4'-Thiodianilin (139-65-1);
o-Toluidin (95-53-4);
2,4-Toluyldiamin (95-80-7);
2,4,5-Trimethylanilin (137-17-7);
4-Aminoazobenzol (60-09-3);
o-Anisidin (90-04-0);
2,4-Xylidin (95-68-1);
2,6-Xylidin (87-62-7);

Folgende Substanzen dürfen nicht enthalten sein:

- **Chemikalie:**
 - **Flammhemmende Stoffe dürfen nicht im Endprodukt enthalten sein**

3.2. Sozialrelevante Mindestanforderungen

Die nachfolgenden Mindestanforderungen leiten sich aus den Internationalen Arbeits- und Sozialstandards (ILO) ab. Die Auftragnehmer*innen haben bei der Erbringung der Leistung sicherzustellen, dass sämtliche Produkte und Leistungen entsprechend der folgenden ILO-Übereinkommen hergestellt und verarbeitet werden. Weiters ist sicherzustellen, dass auch Liefer- und Subunternehmen dies einhalten.

Daher ist folgender Passus im Ausschreibungstext aufzunehmen:

Auf Verlangen der Auftraggeber*innen sind sowohl Nachweise über die Einhaltung dieser Verpflichtungen als auch die vertragliche Überbindung dieser Verpflichtungen auf Liefer- und Subunternehmen durch die Auftragnehmer*innen vorzulegen. Die Auftraggeber*innen gehen bis zum Vorliegen konkreter gegenteiliger Informationen davon aus, dass diese Vorgaben eingehalten werden, wenn das Unternehmen in einem Staat ansässig ist, der die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organisation - ILO) oder vergleichbare Abkommen ratifiziert hat.

Die Auftragnehmer*innen haben sicherzustellen, dass sämtliche Produkte und Leistungen unter Einhaltung folgender Grundrechte, wie sie auch in den ILO²-Kernarbeitsnormen vorgesehen sind, hergestellt wurden:

- Recht auf einen gesunden und sicheren Arbeitsplatz (OHS)
- Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen (ILO Übereinkommen 87, 98)
- Beseitigung der Zwangsarbeit (ILO Übereinkommen 29, 105)
- Abschaffung der Kinderarbeit (ILO Übereinkommen 138, 182)
- Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (ILO Übereinkommen 100, 111)

3.3. Tierwohlrelevante Anforderungen

Wolle muss unter Ausschluss von „Mulesing“ produziert werden, die Hautfalten und der Schwanz der Schafe dürfen nicht beschnitten werden.

Daunen und Federn dürfen nicht in Lebendrupf gewonnen werden.

² <https://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm>

4. Verpflichtend beizubringende Nachweise

4.1. Gesundheitliche, ökologische Anforderungen

Nachweise über die Einhaltung der Grenzwerte chemischer Rückstände können zum Beispiel über verschiedene Gütesiegel wie Ökotex 100, GOTS, IVN Best, Grüner Knopf, das österreichische oder europäische Umweltzeichen für Textilien oder in Europa anerkannte Prüfstellen erfolgen.

Die Auftraggeber*innen können die Vorlage eines Testberichts einer Konformitätsbewertungsstelle oder einer von dieser ausgegebenen Zertifizierung als Nachweis für die Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen, den Zuschlagskriterien oder den Bedingungen für die Ausführung des Auftrages verlangen. Eine Aufstellung der geltenden Gütesiegel, mit der der Nachweis geführt werden kann, befindet sich im Anhang. Entsprechende Zertifikate oder Nachweise sind von Produktion und Handel unaufgefordert vorzulegen. Eine Bieter*innenerklärung allein ist nicht ausreichend und ist jedenfalls als nicht gleichwertiger Nachweis anzusehen.

4.2. Soziale Anforderungen

Ist das Unternehmen in einem Staat ansässig, der die internationalen Arbeitsübereinkommen nicht ratifiziert hat, oder es bestehen konkrete Hinweise, dass die Übereinkommen nicht eingehalten werden, ist die Erfüllung der sozialen Kriterien auf Aufforderung nachzuweisen. Beispiele sind eine Mitgliedschaft in der Fair Wear Foundation, eine Zertifizierung nach SA 8000 (ein SEDEX-third party-Audit nach SMETA-Leitfaden) oder eine andere gleichwertige Zertifizierung, z. B. GOTS oder Grüner Knopf. Eine aktuelle Liste der Länder, welche die ILO-Kriterien ratifiziert haben, ist unter www.ilo.org abrufbar.

4.3. Anforderungen hinsichtlich Tierwohl

Die Anbieter*innen müssen nachweisen, dass die Wolle mulesingfrei erzeugt wurde.

Der Nachweis mulesingfreier Wolle kann z. B. durch die Herkunft aus einem Land in dem Mulesing verboten ist, wie z. B. Neuseeland, nachgewiesen werden. Weiters kann die Produktion ohne Mulesing durch Gütesiegel wie GOTS, RWS nachgewiesen werden. Bei Wollprodukten mit Rohstoffen aus Australien muss nachgewiesen werden, dass die Wolle mulesingfrei erzeugt wurde.

Es ist nachzuweisen, dass die verwendeten Daunen ohne Lebendrupf gewonnen wurden. Der Nachweis kann durch Gütesiegel wie RDS und Down Pass erbracht werden.

4.4. Verpackung

Halogenhaltige Polymere in der Verpackung sind grundsätzlich unerwünscht.

Die Bieter*innen haben anzugeben, an welchem Sammel- und Verwertungssystem gemäß § 13 der Verpackungsverordnung 2014, BGBl. II Nr. 184/2014 idgF, sie teilnehmen. Falls sie an keinem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen, haben sie anzugeben, welche Maßnahmen zur Rücknahme der in Verkehr gebrachten Verpackungen sie setzen.

5. Optionale, darüber hinausgehende qualitative Aspekte

Weitere, über die zuvor angeführten Mindestanforderungen an die Leistung in der Leistungsbeschreibung hinausgehende, Aspekte können je nach Möglichkeit und Marktsituation im Vergabeverfahren berücksichtigt werden. In diesem Punkt werden Ideen für weitere technische Spezifikationen, Ausführungsbedingungen oder Zuschlagskriterien, die zur Beurteilung der angebotenen Leistung herangezogen werden können, aufgelistet.

Damit ist es beispielsweise möglich, für die Übererfüllung einer Mindestanforderung (s. o.) ein Zuschlagskriterium vorzusehen und damit das Ausmaß der Übererfüllung in die Ermittlung des Angebots einzubeziehen.

5.1. Textilien mit Recyclingfaseranteil

Für Textilien mit Recyclingfasern kann ein Mindestrecyclingfaseranteil gefordert werden oder höhere Recyclingfaseranteile im Zuschlagssystem berücksichtigt werden. Der gewichtsmäßige Recyclingfaseranteil muss nachgewiesen werden.

Für die Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtung kann eine Vertragsstrafe vorgesehen werden.

Der Nachweis kann durch den Global Recycled Standard (GRS) oder durch eine in Europa anerkannte Prüfstelle erfolgen.

5.2. Textilien mit Fasern aus nachwachsenden Stoffen

Für Textilien mit Fasern aus nachwachsenden Stoffen kann ein Mindestfaseranteil gefordert werden oder höhere Faseranteile aus nachwachsenden Stoffen im Zuschlagssystem berücksichtigt werden.

Für die Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtung kann eine Vertragsstrafe vorgesehen werden.

Der Nachweis kann durch eine in Europa anerkannte Prüfstelle erfolgen.

5.3. Textilien mit Fasern aus nachwachsenden Stoffen aus ökologischer Erzeugung

Bei Textilien mit Fasern aus nachwachsenden Stoffen können zusätzliche Punkte für den Anteil biologisch/ökologisch produzierter Fasern aus nachwachsenden Stoffen im textilen Endprodukt vergeben werden.

Der gewichtsmäßige Anteil kann durch ein Gütesiegel wie zum Beispiel den Global Organic Textile Standard (GOTS), dem Organic Content Standard (OCS), dem Nachweis der Produktion gemäß VO (EU) Nr. 2018/848 (gemäß internationaler Standards der IFOAM183) oder durch eine in Europa anerkannte Prüfstelle erfolgen.

Für die Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtung kann eine Vertragsstrafe vorgesehen werden.

5.4. Textilien aus Produktion unter verbesserten Arbeitsstandards

Verbesserte Arbeitsstandards können als Mindestanforderung vorgesehen oder im Zuschlagssystem berücksichtigt werden. Dabei können folgende internationale Arbeits- und Sozialstandards betrachtet werden, die auch zur Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beitragen und helfen die SDG's der Vereinten Nationen (SDG 1, SDG 2, SDG 3, SDG 4, SDG 8, SDG 10) zu verwirklichen:

- ILO 156 Übereinkommen über die Chancengleichheit und die Gleichbehandlung männlicher und weiblicher Arbeitnehmer: Arbeitnehmer mit Familienpflichten, 1981
- ILO 183 Übereinkommen über die Neufassung des Übereinkommens über den Mutterschutz (Neufassung), 1952
- ILO 190 Übereinkommen über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt

- Bezahlung von existenzsichernden Löhnen ausgehend von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Die verbesserten Arbeitsbedingungen können durch Eigendeklaration (ISO 26000) oder entsprechende Gütesiegel nachgewiesen werden.

Wird faire Baumwolle verarbeitet, kann der Gewichtsanteil an fair produzierter Baumwolle bewertet werden.

Für die Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtung kann eine Vertragsstrafe vorgesehen werden.

Der Nachweis kann durch ein Gütesiegel wie zum Beispiel den Fairtrade-Textilstandard, Cotton Made in Africa, BCI oder eine in Europa anerkannte Prüfstelle erfolgen.

5.5. Textilien aus Produktion mit verbesserten Tierwohlstandards

Verbesserte Tierwohlstandards können als Mindestanforderung vorgesehen oder im Zuschlagssystem berücksichtigt werden. Die Tiere müssen tiergerecht gehalten werden und es muss für einen guten Gesundheitszustand der Tiere gesorgt werden. Krankheiten und Stress müssen vermieden werden. Werden Rohstoffe mit verbesserten Tierwohlstandards verarbeitet, kann der Gewichtsanteil bewertet werden.

Für die Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtung kann eine Vertragsstrafe vorgesehen werden.

Der Nachweis kann durch den Responsible Down Standard (RDS), Responsible Wool Standard (RWS) oder eine in Europa anerkannte Prüfstelle erfolgen.

5.6. Verpackung und Versand

Maßnahmen für ökologische Verpackung und Versand können als Mindestanforderung vorgesehen oder im Zuschlagssystem berücksichtigt werden. Beispiele sind die Reduktion des Verpackungsmaterials, Reduktion des Kunststoffanteils in der Verpackung, die Verwendung von rezyklierten Materialien, die Verwendung von Mehrwegverpackungen oder der Verzicht auf Einzelverpackungen.

Für die Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtung kann eine Vertragsstrafe vorgesehen werden.

Der Nachweis verbesserter Verpackungsmaterialien erfolgt über ein Produktmuster. Der Nachweis über den CO₂-neutralen Versand muss über eine in Europa anerkannte Prüfstelle erfolgen.

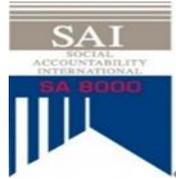
6. Anhang

6.1. Beispiele für Nachweise für die Erfüllung der Mindestanforderungen nach Punkt 3

6.1.1 GÜTESIEGEL, DEREN AKTUELLE ANFORDERUNGEN DIE ÖKOLOGISCHEN UND HUMANTOXIKOLOGISCHEN MINDESTANFORDERUNGEN DIESES KATALOGS ERFÜLLEN UND JEDENFALLS ALS NACHWEIS AKZEPTIERT WERDEN KÖNNEN

 <p>OEKO-TEX® CONFIDENCE IN TEXTILES STANDARD 100 00000000 Institute Geprüft auf Schadstoffe. www.oeko-tex.com/standard100</p>	 <p>OEKO-TEX® CONFIDENCE IN TEXTILES MADE IN GREEN 00000000 Institut Geprüft auf Schadstoffe und nachhaltig produziert gemäß OEKO-TEX® Richtlinien. www.madeingreen.com</p>	 <p>GLOBAL ORGANIC TEXTILE STANDARD GOTS</p>
 <p>IVN ZERTIFIZIERT BEST NATURTEXTIL</p>	 <p>EU Ecolabel www.ecolabel.eu</p>	 <p>FAIR WEAR</p>

6.1.2 GÜTESIEGEL, DEREN AKTUELLE ANFORDERUNGEN DIE SOZIALRELEVANTEN MINDESTANFORDERUNGEN DIESES KATALOGS ERFÜLLEN UND JEDENFALLS ALS NACHWEIS AKZEPTIERT WERDEN KÖNNEN

 <p>ILO</p>	 <p>FAIR WEAR FOUNDATION</p>	 <p>SAI SOCIAL ACCOUNTABILITY INTERNATIONAL SA 8000</p>

6.1.3 GÜTESIEGEL, DEREN AKTUELLE ANFORDERUNGEN DIE TIERWOHLRELEVANTEN MINDESTANFORDERUNGEN DIESES KATALOGS ERFÜLLEN UND JEDENFALLS ALS NACHWEIS AKZEPTIERT WERDEN KÖNNEN

		
		
Produktion gemäß VO (EU) Nr. 2018/848 oder gemäß internationaler Standards der IFOAM183		